

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
kit jugendhilfe
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in der dezentralen
Wohngruppe Dußlingen (6 Plätze)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2024** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in der dezentralen Wohngruppe Dußlingen (6 Plätze)
die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **273,88 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 30,54 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 11,41 € pro BT für die Ausbildungs-
offensive enthalten

Investitionsbetrag: **10,90 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	63,29 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	84,76 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	14,62 €/ pro BT

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2025**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2026**

Die Laufzeit der vorliegenden Entgeltvereinbarung wurde durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII festgelegt (AZ: Nr. 06/25).

Stuttgart, 13.11.2025

Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung
kit Jugendhilfe

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung